

07.03.2017

Neudruck

## Gesetzentwurf

der Fraktion der PIRATEN

### **Gesetz zur Harmonisierung und Stärkung des Informationsfreiheitsrechts und Zugang zu maschinenlesbaren Daten (OpenData-Gesetz)**

#### **A. Problem**

Das Informationsfreiheitsgesetz NRW hat sich bewährt und ist etabliert, dennoch gibt es Verbesserungsbedarf.

So forderte die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland in einer Entschließung vom 2. Dezember 2016 die Bundesländer auf, einen allgemeinen Anspruch auf Informationszugang zu gewähren.

Das IFG NRW begrenzt jedoch als einziges Informationsfreiheitsgesetz eines Bundeslandes das Informationsrecht auf natürliche Personen. Juristische Personen haben aktuell keinen Informationszugang nach dem IFG NRW.

Dadurch werden potentielle Nutzer, z. B. Medienhäuser, aber auch Vereine und Bürgerinitiativen von dem Zugang zu Informationen und Akten der öffentlichen Hand abgeschnitten.

Zudem erweist sich der Zugang zu maschinenlesbaren Informationen der öffentlichen Hand als schwierig. Auskünfte nach dem IFG NRW werden unter Umständen schriftlich per Post beantwortet oder meist in nicht maschinenlesbaren Dateiformaten wie Word- oder PDF-Dateien. Dies behindert die Beschaffung und Weiternutzung von OpenData durch Interessierte und Unternehmen. Eine schnelle und möglichst weite Verbreitung von OpenData und die Nutzung öffentlicher Daten durch Interessierte ist jedoch eines der wesentlichen Ziele des Informationsfreiheitsgesetzes. Ohne ein Recht, vorhandene offene Daten auch in maschinenlesbarer Form übermittelt zu bekommen, ist das Erreichen dieses Zieles nicht möglich.

Zudem ist bei der Bescheidung von per Email gestellten Anträgen noch die bürokratische Schriftform vorgeschrieben. Dies ist nicht zeitgemäß und eine unnötige Belastung für die öffentliche Verwaltung.

Datum des Originals: 07.03.2017/Ausgegeben: 14.03.2017 (09.03.2017)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**B. Lösung**

Das IFG NRW wird entsprechend ergänzt, um neben natürlichen Personen auch juristischen Personen den Zugang zu Informationen nach dem IFG NRW zu ermöglichen.

Um den Zugang zu elektronischen, maschinenlesbaren Daten zu erleichtern, wird diese Form des Informationszugangs als Beispiel für eine zu verlangende Art des Zugangs zu Informationen ergänzt, um so die Auslegungspraxis in diesem Punkt zu erweitern.

Durch eine weitere Ergänzung des IFG NRW soll die Bescheidung eines per Email gestellten Antrages nach dem IFG NRW nur noch auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers schriftlich beschieden werden.

**C. Alternativen**

Das Informationsfreiheitsgesetz nicht fortentwickeln.

**D. Kosten**

Keine.

## Gegenüberstellung

### Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN

#### Gesetz zur Harmonisierung und Stärkung des Informationsfreiheitsrechts und Zugang zu maschinenlesbaren Daten (OpenData-Gesetz)

##### Artikel 1 Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes NRW

Das Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) vom 25. April 1998 (GV. NW. 1998 S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort "natürliche" die Worte "oder juristische" ergänzt.

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein- Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW)

##### § 4

##### Informationsrecht

- (1) Jede natürliche Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.
- (2) Soweit besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht bestehen, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Im Rahmen dieses Gesetzes entfällt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

##### § 5

##### Verfahren

- (1) Der Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Er muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen der Verwaltungstätigkeit von Schulen sind in inneren Schulangelegenheiten an die Schulaufsicht,

2. In § 5 Absatz 1 Satz 5 wird hinter dem Wort "Informationszugangs" eingefügt:  
", insbesondere der Informationszugang zu Daten oder Informationen in elektronischer und maschinenlesbarer Form"

in äußeren Schulangelegenheiten an die Schulträger zu richten. Begehrt die Antragstellerin oder der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf nur dann eine andere Art bestimmt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

3. In § 5 Absatz 2 Satz 3 2. Halbsatz werden hinter den Worten "bei mündlicher" die Worte "oder elektronischer" eingefügt.

(2) Die Information soll unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich gemacht werden. Die inhaltliche Richtigkeit der Information ist nicht zu überprüfen. Die Ablehnung eines Antrages nach Absatz 1 oder die Beschränkung des beantragten Zugangs zu einer Information ist schriftlich zu erteilen und zu begründen; bei mündlicher Antragstellung gilt die Schriftform nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers. Die informationssuchende Person ist im Falle der Ablehnung auch auf ihr Recht nach § 13 Abs. 2 hinzuweisen.

(3) Ist die Gewährung des Informationszugangs von der Einwilligung einer betroffenen Person abhängig, gilt diese Einwilligung als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die öffentliche Stelle vorliegt.

(4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Information der Antragstellerin oder dem Antragsteller bereits zur Verfügung gestellt worden ist oder wenn sich die Antragstellerin oder der Antragsteller die Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

(5) Bei Anträgen, die von mehr als 20 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Anträge), gelten die §§ 17 und 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Sind mehr als 20 Personen aufzufordern, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, kann die öffentliche Stelle die Aufforderung ortsüblich bekanntmachen.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



**Begründung:**Zu Artikel 1:1.

Der Bund sowie die Bundesländer Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen gewähren auch juristischen Personen ein Informationszugangsrecht. Nordrhein-Westfalen ist das einzige Bundesland mit einem Informationsfreiheitsgesetz, das juristischen Personen kein Antragsrecht einräumt. Der Änderung harmonisiert an dieser Stelle das Informationsfreiheitsrecht und schafft so ein Informationszugangsrecht für alle Personen. Davon sollen Bürgerinitiativen, Journalisten und Medienhäuser profitieren.

2.

Die Spezifizierung der Möglichkeit, auf unterschiedliche Arten Informationszugang zu gewähren, soll ein Recht auf elektronische und maschinenlesbare Dateien für die Antragstellerin oder den Antragsteller formulieren, soweit diese der Behörde vorliegen.

3.

Analog zu § 4 Absatz 1 eGovG NRW soll den Behörden die Möglichkeit gegeben werden, auf elektronische Kommunikation der antragsstellenden Person auch elektronisch zu antworten.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Michele Marsching  
Torsten Sommer  
Frank Herrmann

und Fraktion